Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Mit Eingabe vom 1. Februar 1896 ersucht der Verwaltungsrat der **Drahtseilbahngesellschaft Rheineck-Walzenhausen** um die Bewilligung zur Bestellung eines Pfandrechtes im **I. Rang** auf ihre cirka 1,200 km. lange Linie von Rheineck nach Walzenhausen, samt Zubehörden und Betriebsmaterial, sowie den zudienenden Wasserreservoirs und Wasserleitungen zur Station Walzenhausen, im Sinne des Verpfändungsgesetzes vom 24. Juni 1874, zum Zwecke der Sicherstellung eines Anleihens von **Fr. 250,000,** welches zum Ausbau der Bahn und zur Beschaffung des Betriebsmaterials verwendet werden soll.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß wird dieses Pfandbestellungsbegehren hiermit öffentlich bekannt gemacht, unter Ansetzung einer mit dem **14. März** nächsthin auslaufenden **Frist,** binnen welcher allfällige **Einsprachen** gegen die Verpfändung bei dem Bundesrate schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 3. März 1896.

Im Namen des schweiz. Bundesrates:

[2/1] **Schweiz. Bundeskanzlei.**

Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat unterm 25. Februar 1896 bezüglich der Tarifanwendung für halbseidene Fabrikate folgenden Entscheid gefaßt, der sofort in Kraft zu treten hat:

1. Als Gewebe, Bänder, Shawls, Schärpen etc. aus Halbseide sind solche zu behandeln, bei welchen

a. entweder der Zettel (Kette) ganz aus Seide oder Florettseide und der **Eintrag** (Schuß) **ganz oder teilweise aus andern Spinnstoffen** besteht;

b. oder der Eintrag ganz aus Seide oder Florettseide und der **Zettel ganz oder teilweise aus andern Spinnstoffen** besteht.

Bei Sammet und Plüsch kommt nur der Pol-(Poil-)Zettel, bei Bändern nur der Grundschuß, beziehungsweise die Grundkette in Betracht. Die Zusammensetzung der Lisière bei Stoffen, sowie der Kante bei Bändern fällt für die Tarifanwendung nicht in Frage.

2. Halbseidene Posamentierwaren sind solche, bei denen die Seide auf der Oberfläche vorherrscht.

3. In allen Fällen, wo die *ad* 1/2 hiervor aufgeführten Bestimmungen nicht zutreffen, hat die Vorschrift der allgemeinen Anmerkung „NB.“ zu Kategorie XIV, Seite 77, des Gebrauchstarifs in Anwendung zu kommen.

Hierdurch wird die Anmerkung „NB.“ am Kopfe der Rubrik XIV C, Seide, des Zolltarifes betreffend die Verzollung von Halbseidenfabrikaten aufgehoben.

Bern, den 25. Februar 1896.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Bekanntmachung.

Der **eidgenössische Staatskalender für 1896** ist erschienen und kann solange Vorrat zum Preise von Fr. 1. 50 bezogen werden beim

Drucksachenbureau der Bundeskanzlei.

NB. Postmarken können als Bezahlung nicht angenommen werden.

Bekanntmachung.

Durch den Bundesratsbeschluß vom 20. November 1894 betreffend die Umschreibung der aus dem eidgenössischen Alkoholgesetz erfließenden Monopolpflicht ist dieser letztern auch das Brennen des Honigs in- und ausländischer Herkunft unterstellt worden.

Das unterzeichnete Departement hat nun aber in Erfahrung gebracht, daß da und dort Honig zur Darstellung von Branntwein Verwendung findet, ohne daß die dazu erforderliche Bewilligung des Departements eingeholt und die zu erlegende Monopolgebühr bezahlt wird.

Aus diesem Grunde sehen wir uns veranlaßt, die bezüglichen Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 20. November 1894 mit dem Bemerken in Erinnerung zu rufen, daß die Organe der Alkoholverwaltung angewiesen sind, gegen Zuwiderhandelnde nach Maßgabe der Gesetze einzuschreiten.

Bern, den 20. Februar 1896.

Eidg. Finanzdepartement.

Bekanntmachung.

Soeben ist erschienen und bei der unterzeichneten Amtsstelle zum Preise von 50 Cts. zu beziehen:

IV. Supplement (Jahrgang 1895) **zur Sammlung der Kantonsverfassungen.**

Bern, im Februar 1896.

Drucksachenbureau der schweiz. Bundeskanzlei.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1896
Band Volume Volume	1
Heft Cahier Numero	10
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	04.03.1896
Seite Page Pagina	1066-1068
Ref. No	10 017 353

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.